



Rechnungs-Gemeindeversammlung 17. Juni 2009

Geschäft

③ Zimmerberg Informatik AG

- Gründung einer Aktiengesellschaft durch Horgen, Oberrieden und Thalwil

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat an ihrer Sitzung vom 31. März 2009 die folgende Vorlage geprüft und nimmt zu Handen der Stimmberechtigten wie folgt Stellung:

③ Zimmerberg Informatik AG (ZI AG), Gründung einer Aktiengesellschaft durch Horgen, Oberrieden und Thalwil

Bericht

Seit 2006 arbeiten die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil im Informatik-Bereich zusammen. Diese Dienstleistungen werden vom DLZ (Dienstleistungszentrum) Informatik der Gemeinde Thalwil erbracht und an die anderen Gemeinden verrechnet. Verantwortung und Risiko trägt somit heute die Gemeinde Thalwil. Zur ausgewogenen Risikoverteilung und dem verstärkten Einbezug aller beteiligten Gemeinden ist die Gründung einer Aktiengesellschaft per 1. Januar 2010 vorgesehen. Ziel der Aktiengesellschaft ist die Erbringung von kostengünstigen Dienstleistungen im Informatikbereich. Der Aktienkapitalanteil der Gemeinde Thalwil von 900'000 Franken wird hauptsächlich mit Sacheinlagen erbracht.

Eingehende Abklärungen haben ergeben, dass die Aktiengesellschaft gegenüber anderen Gesellschaftsformen für diesen Zweck Vorteile aufweist. Aufgrund der bisherigen Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinden kann davon ausgegangen werden, dass Investitionskosten gesenkt und damit die zusätzlichen Aufwendungen für Steuern ausgeglichen werden können. Den Gemeinden fallen zukünftig keine unregelmässig anfallenden Investitionsbeiträge mehr an, da diese in den Verrechnungsansätzen enthalten sind.

Die direkte Kontrolle des Stimmbürgers über die Geschäftstätigkeit der Aktiengesellschaft ist nicht möglich. Hingegen übernehmen die Vertreter der Gemeinden im Verwaltungsrat die politische Verantwortung für den wirtschaftlichen Erfolg der Aktiengesellschaft. Die RPK der Gemeinden haben ein beschränktes Einsichtsrecht.

Ob die Vergabe der Informatikaufträge der Gemeinden an Drittfirmen kostengünstiger wäre, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Klare Aussagen zur Lohnpolitik der Aktiengesellschaft fehlen. Die RPK erwarten von den Vertretern der Gemeinden im Verwaltungsrat, dass sie sich für eine Lohnpolitik, vergleichbar mit derjenigen der beteiligten Gemeindeverwaltungen, einsetzt. Unter Abwägung aller Punkte ist die RPK der Ansicht, dass diese Vorlage – trotz Vorbehalten – das Vertrauen verdient.

Antrag

Wir beantragen der Gemeindeversammlung der Vorlage zuzustimmen.

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident
Rudolf Gloor

Aktuar
Franz Wiederkehr

Thalwil, 31. März 2009

③ **Zimmerberg Informatik AG (ZI AG)**

- Gründung einer Aktiengesellschaft durch Horgen, Oberrieden und Thalwil

A N T R A G

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. **Der Mitwirkung der Gemeinde Thalwil bei der Gründung der Zimmerberg Informatik AG (ZI AG) durch die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil auf den 1. Januar 2010 wird zugestimmt.**
2. **Der Aktionärsbindungsvertrag (gemäss Anhang) wird genehmigt und die Statuten der ZI AG werden zur Kenntnis genommen.**
3. **Der Beteiligung der Gemeinde Thalwil am Aktienkapital von 2'000'000 Franken der ZI AG mit anteilmässigen 900'000 Franken, entsprechend 90'000 Namensaktien zu nominell 10 Franken, wird zugestimmt.**
4. **Diese Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt, dass auch die Gemeinden Horgen und Oberrieden entsprechende Beschlüsse fassen.**
5. **Der Gemeinderat wird beauftragt, die Beschlüsse zu vollziehen.**

W E I S U N G

1. Ausgangslage

1.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit unter Gemeinden wurde in den letzten Jahren allgemein verstärkt. In Thalwil sind Beispiele dafür Feuerwehr, Gemeindepolizei, Zivilschutz, Musikschule, Zivilstandsämter, Gasversorgung. Seit Frühjahr 2006 arbeiten die Gemeinden Thalwil, Horgen und Oberrieden auch im Bereich der Informatik zusammen.

1.2 Gründe für die regionale Zusammenarbeit im Informatikbereich

Im Rahmen eines Informatikbenchmarks im Jahre 2005 unter verschiedenen Gemeinden im Bezirk Horgen sowie einer grösseren Zürcher Oberländer Gemeinde wurde die Erkenntnis gewonnen, dass Informatikdienstleistungen in grösseren Organisationen kostengünstiger erbracht werden können, als wenn jede Gemeinde diese Aufgabe alleine bewältigt. Die Verwaltungen der Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil zählen zusammen rund 300 Arbeitsplätze.

In jeder Gemeinde, ob klein, mittel oder gross, sind folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Informatikstrategie entwickeln und umsetzen
- Informatikorganisation aufbauen und unterhalten
- Finanzeinsatz und Ersatzbeschaffung für Server, PC's, Drucker, Office-Version, Fachanwendungen usw. planen

- Fachanwendungen zur Abdeckung verwaltungsspezifischer Bedürfnisse evaluieren, beschaffen und implementieren
- Informatiksicherheit gewährleisten
- Informatiksupport anbieten.

Für die regionale Zusammenarbeit sprechen folgende Gründe:

- In jeder Gemeinde fallen grundsätzlich gleiche Aufgaben an und die geschäftsbezogenen Prozesse sind deshalb in allen Gemeinden etwa die gleichen. Bei der gemeinsamen Lösung dieser Aufgaben entstehen Synergien.
- Die gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software ergibt günstigere Einkaufskonditionen.
- Die ständige Weiterentwicklung der Technologien erzeugt immer komplexere Produkte. Eine Kleinstorganisation mit einem bis zwei Informatikern kann das breite Tätigkeitsfeld ohne externe Unterstützung kaum mehr bewältigen. Im übrigen entstehen Abhängigkeiten und Stellvertretungsprobleme.
- Der Kostendruck steigt in der öffentlichen Verwaltung stetig.
- Mit dem Anschluss an das Datennetz LEUnet des Kantons Zürich unterstehen die Gemeinden der kantonalen Informatiksicherheitsverordnung und müssen hohe Sicherheitsstandards erfüllen, unterhalten und nachweisen.
- Ein nicht zu unterschätzendes Argument in den Gemeinden ist auch die Budgetierung und Nachvollziehbarkeit der unregelmässig anfallenden Investitionen für Ersatzbeschaffung der Informatikinfrastruktur.
- Das Gefahrenpotenzial bezüglich Viren, Hacking usw. ist massiv grösser geworden. Die notwendigen Technologien wie z.B. Firewalls können gemeinsam kostengünstiger aufgebaut und unterhalten werden.

1.3 Erste Schritte

Im Zusammenhang mit personellen Veränderungen in den Gemeinden Horgen und Oberrieden wurden die Informatikaufgaben dieser Gemeinden per März 2006 an das DLZ Zimmerberg Informatik der Gemeinde Thalwil übertragen. Die Zusammenarbeit wurde vertraglich geregelt:

- in einer ersten Phase durch einen Zusammenarbeitsvertrag
- in einer zweiten Phase durch Gründung der Zimmerberg Informatik (ZI) durch die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil

Die ZI blieb aber weiterhin eine Verwaltungsabteilung der Gemeinde Thalwil.

Der für alle drei Gemeinden zentralisierte Serverraum und die Büros der Mitarbeitenden der ZI befinden sich seit September 2006 im Gemeindehaus Horgen, wo sich in den ehemaligen Räumlichkeiten der Gemeindewerke ideale Bedingungen für die Informatik anbieten.

1.4 Heutige Organisation ZI

Die heutige Organisationsform der ZI als Verwaltungsabteilung der Gemeinde Thalwil zeigt organisatorische und rechtliche Probleme. Die wichtigsten sind:

- Ergänzungs- und Erweiterungsbeschaffungen betreffen Budget und Investitionsrechnung aller Kunden
- unklare Eigentumsverhältnisse

- das Gemeindegesetz erlaubt keine Bildung von Rücklagen
- das Unternehmensrisiko trägt die Gemeinde Thalwil
- unklare Rechtsverhältnisse gegenüber Lieferanten
- grosse administrative Aufwendungen durch unterschiedliche Abläufe, Kontenpläne, Inventare etc.
- nach Kunden getrennte Ersatzteilibewirtschaftung
- Abhängigkeit der Kunden von Gemeinderat und Gemeindeversammlung Thalwil
- unterschiedliche Betriebskulturen
- langwierige Entscheidungsprozesse

Die aufgezeigten Probleme und ineffizienten Prozesse können durch die Überführung in eine selbständige Rechtsform gelöst werden.

2. Selbständige Rechtsform

Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Gründung einer neuen Rechtsform wurde eine Projektgruppe beauftragt, in der die Gemeindepräsidenten und Gemeindeschreiber der Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil sowie der Geschäftsleiter Thalwil und der Leiter DLZ ZI vertreten waren.

Für die rechtliche Begleitung zur Gründung der neuen Rechtsform wurde die Firma Publics, Nänikon / Uster, beauftragt. Diese kann auf Erfahrungen aus einem ähnlichen Projekt im Kanton Zürich zurückgreifen.

An die künftige Rechtsform werden folgende Anforderungen gestellt:

- Unternehmerischer Handlungsspielraum durch einfache Abläufe, rasche Reaktionsmöglichkeit auf Veränderungen und stufengerechte Finanzkompetenzen
- Gewährleistung des notwendigen Einflusses der Gemeinden zur Erreichung der gesetzten Ziele hinsichtlich kostengünstiger und qualitativ hoher Informatikdienstleistungen

Abklärungen zur optimalen Rechtsform wurden in den letzten Jahren in verschiedenen Projekten im öffentlichen Bereich vorgenommen, z.B. für die Zusammenlegung der Informatik der Landspitäler und auch für das Spital Zimmerberg. Dabei wurden verschiedene Modelle geprüft:

- Zweckverband
- Stiftung
- Öffentlichrechtliche interkommunale Anstalt
- Aktiengesellschaft

Diese Abklärungen haben gezeigt, dass die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG) den besten betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Rahmen für die Beteiligung mehrerer Gemeinden an einer gemeinsamen Informatikfirma bietet.

Die Gemeinde Wetzikon hat Ende 2007 entschieden, das Regionale Informatikzentrum, welches für mehrere Gemeinden im Zürcher Oberland Informatikdienstleistungen erbringt, ebenfalls in eine AG zu überführen.

3. Vorstellung Aktiengesellschaft

3.1 Firmennamen

Die neue Firma wird den Namen „Zimmerberg Informatik AG“ (ZI AG) erhalten.

3.2 Auftrag

Die ZI AG erbringt für die Gemeinden Informatikdienstleistungen. In Bereichen, in denen dies aufgrund der Situation erforderlich ist und zu effizienteren Lösungen führt, werden spezialisierte Firmen beigezogen. Dies gilt insbesondere für verwaltungsspezifische Fachanwendungen.

Die ZI AG ist auf den öffentlichen Bereich fokussiert und beschränkt ihre Tätigkeit auf die Region Zimmerberg. Auch wenn heute weniger Support-Dienstleistungen beim Kunden vor Ort anfallen, ist ein Full-Outsourcing-Kunde darauf angewiesen, innert nützlicher Frist den Dienstleistungspartner vor Ort zu haben.

Es wird angestrebt, weitere Gemeinden und öffentliche Organisationen der Region als Kunden zu gewinnen.

3.3 Ziele

Das wichtigste Ziel der ZI AG ist es, für die Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil (Kunden) kostengünstige und bedarfsgerechte Informatikdienstleistungen anzubieten.

Kostengünstig bedeutet,

- günstiger als die Leistungserbringung durch eine einzelne Gemeinde (Standardisierung von Geräten, Fachanwendungen und Leistungen, gemeinsamer Einkauf von Verbrauchsmaterial)
- nicht gewinnorientiert, jedoch kostendeckend (Vollkostenrechnung, Deckung durch ordentliche Erträge aus betrieblicher Tätigkeit, geschlossener Regelkreis)
- zu vergleichbarem Preis wie eine vergleichbare Organisation (Benchmark)

immer bei vergleichbarer Leistung, Sicherheit und Qualität.

Bedarfsgerecht bedeutet:

- notwendig, um die (Verwaltungs-) Aufgaben des Kunden mit den zur Verfügung stehenden Mitarbeitenden bewältigen zu können
- üblich, verbreitet
- Betrieb zeitgemässer Arbeitsplätze
- Wünschbares von Notwendigem trennen

Nicht aber,

- technischen Modeströmungen zu folgen
- abzudecken, was nur hin und wieder vorkommt

3.4 Rechtliches

Die Gründung der ZI AG ist rechtlich gesehen eine finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter. Es handelt sich um eine Übernahme bzw. Übertragung einer Gemeindeaufgabe an Dritte. Sie fällt somit in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Es sind folgende vertragliche Regelungen notwendig:

Statuten

Die Statuten bilden den nach Obligationenrecht (OR) vorgeschriebenen Rahmen, in dem Aktienkapital, Einlagewerte und die Organe der Gesellschaft festgelegt sind. Die Einlagewerte werden aus Sach- und Bareinlagen gebildet.

Der Gemeinderat bestimmt als Aktionär seine Vertretung in der Generalversammlung. Die Generalversammlung ihrerseits wählt den Verwaltungsrat (max. fünf Mitglieder). Als Revisionsstelle ist die Revisionsfirma BDO/Visura vorgesehen.

Die Statuten der ZI AG wurden beim Handelsregisteramt einer Vorprüfung unterzogen. Sie werden von der Generalversammlung der ZI AG festgesetzt.

Aktionärbindungsvertrag

Der Aktionärbindungsvertrag legt fest, welche Dienstleistungen die Gemeinden ausschliesslich von der ZI AG beziehen. Der Vertrag stellt damit die Geschäftsgrundlage für die neue Gesellschaft auf die nächsten zehn Jahre sicher.

Submissionsrecht

Die Beschaffung von Hard- und Software sowie von Dienstleistungen durch die ZI AG für die Gemeinden untersteht auch künftig dem öffentlichen Submissionsrecht, d.h. die ZI AG wird sämtliche Beschaffungen auf Grundlage der kantonalen Submissionsverordnung bzw. der GATT/WTO Gesetzgebung abwickeln.

3.5 Finanzielles

3.5.1 Aktienkapital

Das Aktienkapital von 2'000'000 Franken wird überwiegend durch die Sacheinlage gebildet, welche durch Übernahme aller bestehenden Informatiksachwerte der Gemeinden wie Server, PC's, Office-Programme und verwaltungsspezifische Fachanwendungen durch die ZI AG erfolgt. Diese Sachwerte werden in einem Inventar festgehalten, welches bei der Gründung der AG durch die Revisionsgesellschaft geprüft wird.

Der Verteilschlüssel für das Aktienkapital wird auf der Basis Anzahl PC-Arbeitsplätze festgelegt und nur angepasst, wenn weitere Gemeinden Aktionäre werden.

Das gesamte Aktienkapital beträgt 2'000'000 Franken; es wird aufgeteilt in 200'000 Namenaktien zu 10 Franken.

Gemeindeanteile

Gemeinde	Aktienanteil	Sacheinlage Fr.	Bareinlage Fr.	Total Aktienkapital
Horgen	45%	574'134	325'866	900'000
Oberrieden	10%	238'783	- 38'783	200'000
Thalwil	45%	783'560	116'440	900'000
Total		1'596'477	403'523	2'000'000

Diese Zahlen entsprechen dem Stand Februar 2009. Die für die Gründung gültigen Zahlen werden aufgrund der effektiven Inventarwerte per 31. Dezember 2009 ermittelt.

Die Aufteilung des Aktienkapitals ist Bestandteil des Gründungsaktes und wird in den übrigen Dokumenten wie Statuten und Aktionärbindungsvertrag nicht erwähnt.

Die Ausrichtung einer Dividende ist nicht vorgesehen.

3.5.2 Finanzrechtliche Überlegungen

Für alle drei Gemeinden ergeben sich aufgrund der Bestimmungen in der jeweiligen Gemeindeordnung folgende gemeinde- und finanzrechtlichen Überlegungen:

a) Übernahme bzw. Übertragung von Gemeindeaufgaben an Dritte

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates überschreiten. Unter dem gleichen Aspekt ist – als Umkehreffekt – auch die Auslagerung von Aufgaben an Dritte zu verstehen, sofern die gemeinderätlichen Finanzkompetenzen überschritten werden (Art. 14 Ziff. 2 Gemeindeordnung [GO]).

b) Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter

Die Gründung der ZI AG stellt eine finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter dar. Dafür ist in Thalwil gemäss Art. 16 Ziff. 10 GO die Gemeindeversammlung ab einem Betrag von mehr als 300'000 Franken im Einzelfall zuständig. Bei einem Aktienkapital von 2'000'000 Franken beteiligt sich die Gemeinde Thalwil mit einem Betrag von 900'000 Franken bzw. übernimmt 90'000 Namenaktien zu zehn Franken.

3.5.3 Leistungsverrechnung

Vorgesehen ist eine administrativ einfache, aber verursachergerechte Verrechnung der Leistungen an die Kunden mittels monatlicher Pauschalen pro Produkt (PC, Drucker, Internetzugang, Mailkonto, Fachanwendung, etc.), die den gesamten Unterhalt (Abschreibung, Anteil Server, Dienstleistungen ZI AG, Wartungsverträge und weitere externe Dienstleistungen etc.) umfasst. Spezielle Wünsche und Aufträge ausserhalb der standardisierten Leistungspalette werden nach effektivem Aufwand zum aktuellen Stundenansatz abgerechnet.

Diese Leistungsverrechnung ermöglicht:

- Einfache und transparente Budgetierung in den Gemeinden nur noch in der Laufenden Rechnung
- Einfache und zeitsparende Leistungserhebung durch die ZI AG
- Vermeidung bisheriger Sprünge in der Investitionsrechnung der Gemeinden
- Verrechnung der Vollkosten, auch bei Bestellung zusätzlicher Leistungen

Die Preiskalkulation beruht darauf, dass die Hardware innert vier Jahren und Fachanwendungen innert sechs bis zwölf Jahren abgeschrieben werden, damit die Erneuerungen finanziert werden können.

3.6 Organisation

Der künftig notwendige Einfluss der Gemeinden auf die Geschäftsführung der neuen AG wird durch den Verwaltungsrat (VR) sichergestellt. Es ist geplant, dass die Gemeindepräsidenten anfänglich den ersten Verwaltungsrat bilden, um die Kontinuität von der Gründung in den Betrieb der ZI AG zu gewährleisten. Der Verwaltungsrat soll anschliessend durch externe Fachleute ergänzt werden.

Das Organisationsreglement regelt Organisation und Kompetenzen des Verwaltungsrates und des Geschäftsführers. Es wird vom Verwaltungsrat erlassen.

3.7 Personelles

3.7.1 Arbeitsverträge Mitarbeitende

Im Zusammenhang mit dem Outsourcing ist kein Leistungsabbau geplant. Die bisherigen Mitarbeitenden der ZI werden von der ZI AG übernommen. Die Mitarbeitenden erhalten einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag. Bezüglich der Leistungen ist für die bisherigen Mitarbeitenden eine Besitzstandswahrung vereinbart. Es ist vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der ZI AG bei der Pensionskasse der Gemeinde Thalwil (PK) eingeschlossen werden, sodass sie zu den bisherigen Bedingungen in der PK versichert bleiben.

3.7.2 Ausbildung von Lernenden

Die seit sechs Jahren angebotene Ausbildung für den Informatikerberuf wird weitergeführt.

3.8 Verhältnis zu den Gemeindeverwaltungen

Die Gemeinden setzen einen Benutzerausschuss ein, der die Bedürfnisse der Verwaltung gegenüber der ZI AG koordiniert und vertritt.

4. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Kosten für Beschaffung und Unterhalt der Informatikausrüstung wurde bisher teilweise der Laufenden Rechnung und teilweise der Investitionsrechnung belastet. Die Abschreibungen der Investitionen wurden zusammen mit den übrigen Investitionen der Gemeinde vorgenommen. Diese Darstellung ermöglichte zu wenig Transparenz.

Künftig gibt es keine direkten Investitionen der Gemeinden mehr, und die Ausschläge für Beschaffungen entfallen. Alle Dienstleistungen werden der Laufenden Rechnung belastet. Diese beinhalten die vollen Kosten, d.h. bisher versteckte Kosten, wie z.B. Geräteversicherung, Haftpflichtversicherung, Raummiete, Strom, Leistungen des Personalbüros, der Buchhaltung, Abschreibungen, Kapitalkosten etc. sind in den Dienstleistungskosten nun voll enthalten. Die bisherigen Kosten sind mit den neu berechneten Produktpreisen (Vollkosten) nur schwer vergleichbar.

Mehrkosten entstehen mit der Auslagerung der Informatik in die neue AG im Wesentlichen bei der Mehrwertsteuer. Bisher ist die Mehrwertsteuer schon angefallen für alle Anschaffungen von Hard- und Software sowie externen Dienstleistungen wie z.B. Wartungsverträgen. Neu sind auch die bisher von den eigenen Informatikern erbrachten Dienstleistungen mehrwertsteuerpflichtig. Die hieraus entstehenden Mehrkosten betragen gesamthaft rund 100'000 Franken. Die Verwaltungskosten der AG werden durch Einsparungen seitens der Gemeinden kompensiert.

Die Mehrkosten aus einer allfälligen Kapital- und Gewinnsteuer sind vernachlässigbar.

Die jährlich wiederkehrenden Betriebskosten stellen für die beteiligten Gemeinden finanzrechtlich gebundene Ausgaben dar, da dieselben Leistungen wie bisher von der ZI AG weitergeführt werden.

Die Verwaltungsräte beziehen für ihre Tätigkeit keine Honorare. Sie erhalten ein Sitzungsgeld.

Die neue Gesellschaft arbeitet nicht gewinnorientiert. Ein Gewinn würde der Steuerpflicht unterliegen, womit indirekt die Gemeinden an Kanton und Bund zusätzliche Steuern ent-

richten würden. Sollten die errechneten Dienstleistungspreise zu einem Überschuss führen, würden angemessene Reserven gebildet und die Preise für die erbrachten Dienstleistungen zugunsten der Aktionärsgemeinden gesenkt.

5. Vollzug

Es ist vorgesehen, die ZI AG auf den 1. Januar 2010 zu gründen.

6. Schlussbemerkungen

Die Wirkung auf die Nachhaltigkeit hat in erster Linie positive Resultate im ökonomischen Aspekt ergeben.

Die Gründung der ZI AG bietet den rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmen, um die vielfältigen Ansprüche an die Informatik in den Gründungsgemeinden, aber auch für weitere Gemeinden und öffentliche Organisationen aus der Region mittel- und längerfristig sicherzustellen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Gründung der ZI AG und den damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen zuzustimmen.

Aktionärbindungsvertrag

Zwischen

Gemeinde Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen

nachstehend Horgen genannt

und

Gemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8492 Oberrieden

nachstehend Oberrieden genannt

sowie

Gemeinde Thalwil, Alte Landstrasse 112, 8800 Thalwil

nachstehend Thalwil genannt

Betreffend

Aktien der Zimmerberg Informatik AG (ZI AG)

1. Absichts- und Grundsatzerklärung

Die Vertragsparteien gründen die Zimmerberg Informatik AG mit dem Ziel, ihre Informatikleistungen effizient erbringen zu lassen und Synergien zu nutzen. Es wird angestrebt, zusätzliche Gemeinden und öffentliche Organisationen als Kunden für die Zimmerberg Informatik AG zu gewinnen.

Die Vertragsparteien gründen diese Aktiengesellschaft insbesondere zur Erbringung von Informatikdienstleistungen, zum Handel mit Informatik-Produkten und für den Betrieb von Rechenzentren. Die Vertragsparteien sind Aktionäre und Kunden der Aktiengesellschaft. Alle Aktionäre dieser Gesellschaft müssen auch Kunden sein. Kunden müssen nicht Aktionäre sein.

Durch den vorliegenden Aktionärbindungsvertrag sollen die Aufgaben und Kompetenzen der Vertragsparteien untereinander geregelt werden. Wichtigstes Ziel ist es, bei den im Rahmen der Gesellschaftsführung notwendigen Entscheidungen sowohl die positive Entwicklung der Gesellschaft, als auch die Interessen der Vertragspartner zu berücksichtigen.

Die vorliegende Grundsatzvereinbarung regelt in den Hauptpunkten die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie ihre Beziehungen untereinander und den Bezug von Informatikdienstleistungen. Der Aktionärbindungsvertrag regelt insbesondere die Situation beim Verkauf von Aktien.

2. Verpflichtungen

Bei Gründung der Zimmerberg Informatik AG übernehmen die Vertragsparteien die Aktien zu folgenden Anteilen; die Gemeinden Thalwil und Horgen je 45% und die Gemeinde Oberrieden 10% des Aktienkapitals.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Informatikleistungen ausschliesslich von der ZI AG zu beziehen. Die Vertragsparteien erhalten die Dienstleistungen der ZI AG zu markt-

gerechten Konditionen. Die genauen Leistungen und Bedingungen werden in einem Dienstleistungsvertrag und den entsprechenden Service Level Agreements festgehalten. Grundsätzlich gelten als Lieferumfang diejenigen Leistungen, welche bei der Gründung der Gesellschaft von dieser übernommen worden sind.

Die Dienstleistungsverträge zum Zeitpunkt der Gründung der Aktiengesellschaft sind unbefristet und haben eine Mindestdauer von zehn Jahren. Auf Ablauf dieser Frist und später ist eine Kündigung, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr, auf das Ende eines Monats möglich.

Per Datum der Auflösung des Dienstleistungsvertrages ist die auflösende Vertragspartei verpflichtet, die ausschliesslich von ihr genutzten Produkte zum Restwert gemäss Buchhaltung der Gesellschaft zurückzukaufen.

3. Aktienübertragung

An den Aktien der Zimmerberg Informatik AG räumen sich die Parteien gegenseitig ein unlimitiertes Vorkaufsrecht ein. Dies bedeutet, dass die Vertragsparteien entsprechend dem Nominalwert ihrer bisherigen Beteiligungen das Recht haben, das angebotene Aktienpaket zum wirklichen Wert zu übernehmen, insbesondere beim Austritt eines Aktionärs. Der Wert der Aktien wird verbindlich durch die Revisionsstelle bestimmt. Massgebend für die Unternehmungsbewertung ist der reine Substanzwert, d.h. der Wert des gehaltenen Aktienportefeuilles.

Änderungen am Beteiligungsverhältnis müssen einstimmig erfolgen.

Will ein Aktionär seine Aktien verkaufen, so hat er sie zunächst der ZI AG zum Kauf anzubieten. Die Gesellschaft hat innert 30 Tagen zu erklären, ob sie die Aktien zum vereinbarten Wert übernehmen will. Folgt innert Frist keine Mitteilung oder wird die Offerte abgelehnt, so hat der verkaufswillige Aktionär die Aktien den Mitaktionären gemäss obigem Verfahren anzubieten. Lehnen auch diese eine Übernahme zum vereinbarten Wert ab, so ist der verkaufswillige Aktionär frei, seine Aktien zu veräussern. Die verbleibenden Aktionäre und Verwaltungsräte sind verpflichtet, einer Eintragung des Erwerbers ins Aktienbuch zuzustimmen, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Verweigerung gemäss den Statuten gegeben sind. Die Fristen laufen ab Eingang der Verkaufsofferte bei den verbleibenden Aktionären und sind gewahrt, wenn das Angebot schriftlich innert Frist der Schweizerischen Post übergeben ist (Datum Poststempel).

Für den Fall, dass eine oder mehrere Parteien 50% oder mehr des Aktienkapitals der Gesellschaft an einen Dritten verkaufen wollen, so verpflichten sie sich, sämtliche Aktien der übrigen Parteien dieses Vertrages an der Gesellschaft zu gleichen Bedingungen an den Dritten mit zu verkaufen, sofern die übrigen Parteien dies wünschen. Sie erklären innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme der Kaufpreisofferte für die zum Verkauf angebotenen Aktien, ob sie ihre Aktien mit verkaufen wollen.

4. Dauer des Vertrags

Der Aktionärbindungsvertrag tritt mit Genehmigung durch die Gemeinderäte der Vertragsparteien in Kraft, vorbehaltlich der tatsächlichen Gründung der Aktiengesellschaft.

Der Vertrag wird vorerst auf eine feste Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Sofern er bis zum Ablauf dieser festen Vertragsdauer nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wurde, verlängert er sich jeweils automatisch um eine weitere feste Dauer von fünf Jahren.

Auf das Ende einer festen Vertragsdauer kann der Vertrag von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief an die anderen Vertragsparteien gekündigt werden.

5. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf allfällige Rechtsnachfolger, wie etwa Aktienerwerber zu übertragen (z.B. bei Gemeindefusion).

Um die Verpflichtungen aus diesem Vertrag für Rechtsnachfolger und allfällige neue Aktionäre sicherzustellen, hat während der Dauer dieses Vertrages jeder neue Aktionär vor der Aktienübertragung ein Exemplar dieses Aktionärsbindungsvertrages ausdrücklich als für ihn rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

6. Übrige Bestimmungen

Den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil wird das Recht eingeräumt, im Zusammenhang mit ihrer kommunalen Aufgabe der Überprüfung von Voranschlag und Rechnung Einsicht in die Kalkulationen und finanziellen Zusammenhänge der ZI AG zu erhalten. Ein solches Akteneinsichtsgesuch hat über den Verwaltungsrat zu erfolgen, welcher für die Festlegung der Einzelheiten zuständig ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird die Geltung des übrigen Vertragsinhaltes hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch die gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen oder vertraglichen Zwecken am nächsten kommt.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind nur zulässig mit dem Einverständnis aller Vertragsparteien.

STATUTEN

der

Zimmerberg Informatik AG

mit Sitz in Horgen

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Zimmerberg Informatik AG

besteht mit Sitz in Horgen auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt das Erbringen von Informatik-Dienstleistungen aller Art für Gemeinden und andere Organisationen oder Institutionen, welche eine öffentliche Aufgabe erfüllen, und in diesem Zusammenhang den Handel mit Informatik-Produkten und den Betrieb von Rechenzentren.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt 2'000'000 Franken (Schweizer Franken zweimillionen) und ist eingeteilt in 200'000 Namenaktien zu 10 Franken (Schweizer Franken zehn).

Die Aktien sind über Geld- und Sacheinlagen vollständig gezeichnet.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

Artikel 5 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Jahresberichtes;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt, ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 10 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 11 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 12 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus maximal fünf Mitgliedern.

Die Gründergemeinden Horgen, Oberrieden und Thalwil haben Anspruch auf je einen Sitz.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf ein Jahr gewählt. Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Neu Gewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten und den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 13 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen. Pro Jahr sind mindestens vier Sitzungen festzulegen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Artikel 14 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 15 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 16 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Geschäftsführer) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 – Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt als Revisionsstelle eine unabhängige Revisionsunternehmung nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

Artikel 18 – Unabhängigkeit

Die Revisionsstelle muss unabhängig sein und sich ihr Prüfungsurteil objektiv bilden. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein.

Das Mitwirken bei der Buchführung und das Erbringen anderer Dienstleistungen für die zu prüfende Gesellschaft sind zulässig. Sofern das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten entsteht, muss durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen eine verlässliche Prüfung sichergestellt werden.

Artikel 19 – Gegenstand und Umfang der Prüfung

Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass:

- a. die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht;
- b. der Antrag des Verwaltungsrats an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.

Die Prüfung beschränkt sich auf Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen.

Artikel 20 – Revisionsbericht

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

- a. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
- b. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung
- c. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;
- d. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

Artikel 21 – Anzeigepflichten

Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 22 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff. und 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Artikel 23 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

Artikel 24 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Das Vermögen der aufgelösten Gesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden nach Massgabe der einbezahlten Beträge unter die Aktionäre verteilt.

V. Benachrichtigung

Artikel 25 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.